

# REESER



# AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

**Ausgabe 4, Jahrgang 2012, vom 18.04.2012**

*Inhaltsverzeichnis:*

1. Vergnügungsstättenkonzeption für das Stadtgebiet Rees  
hier: - Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB ..... 1
2. Änderung des Bebauungsplanes R 11 „Florastraße“ der Stadt Rees;  
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) ..... 2
3. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von  
Wahlscheinen für die Landtagswahl am 13. Mai 2012 ..... 4
4. Wahlbekanntmachung der Stadt Rees zur Landtagswahl Nordrhein Westfalen am 13. Mai 2012 ..... 5



**1. Vergnügungsstättenkonzeption für das Stadtgebiet Rees**

**hier: - Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB**

Gemäß § 2 Abs. 1, § 1 Abs. 8 sowie § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), ist die Öffentlichkeit an der Bauleitplanung zu beteiligen.

Der Ausschuss für Umwelt, Planung Bau und Vergabe der Stadt Rees hat am 15.03.2012 den Entwurf des Vergnügungsstättenkonzeptes für das gesamte Stadtgebiet Rees beschlossen.

Die Vergnügungsstättenkonzeption soll als Leitlinie der Stadtentwicklung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes Anwendung finden.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit hinsichtlich der vorstehend aufgeführten Vergnügungsstättenkonzeption über die Ziele und Zwecke der Planung informiert und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung, Erörterung und öffentlichen Unterrichtung gegeben. Zu diesem Zweck liegt der Entwurf der Vergnügungsstättenkonzeption mit Begründung **vom 30.04.2012 bis 31.05.2012 (einschließlich)**, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees, öffentlich aus.

**Bekanntmachungsanordnung:**

**Der Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe vom 15.03.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Rees, 20.03.2012

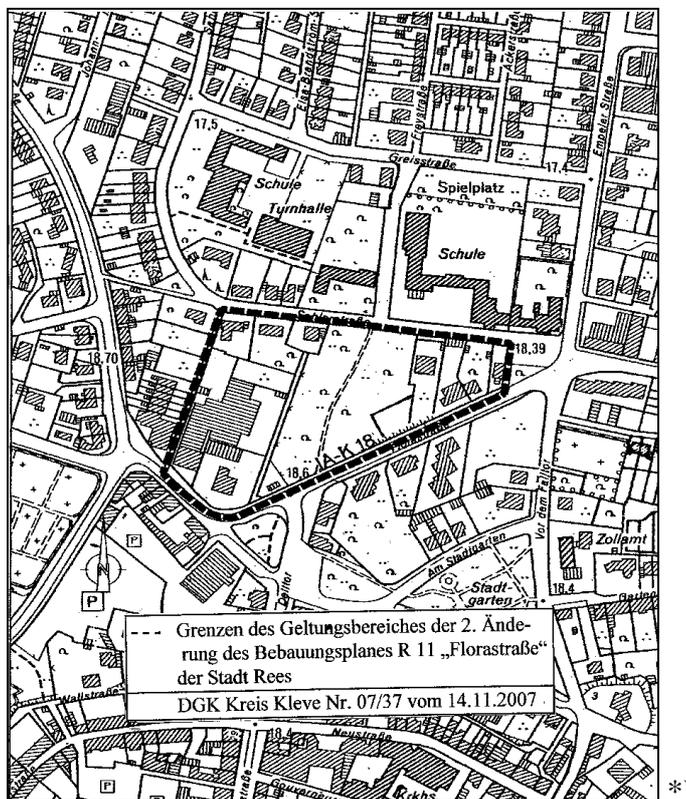
Christoph Gerwers  
Bürgermeister

**2. 2. Änderung des Bebauungsplanes R 11 „Florastraße“ der Stadt Rees;  
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Gemäß des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.05.2011 (GV NRW. S. 271), und der §§ 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), hat der Rat der Stadt Rees am 27.03.2012 die 2. Änderung des Bebauungsplanes R 11 „Florastraße“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Gemäß § 13a BauGB erfolgte die Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Diese 2. Änderung des Bebauungsplanes R 11 „Florastraße“ beinhaltet die Umstellung auf die BauNVO 1990 für das gesamte Plangebiet.

\*) Die am 28.10.2011 im Reeser Amtsblatt veröffentlichte Bekanntmachung der Stadt Rees über die erlassene Veränderungssperre gem. § 14 BauGB für einen Teilbereich des B-Plans R 11 „Florastraße“ verliert mit Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes R 11 „Florastraße“ ihre Gültigkeit.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes R 11 „Florastraße“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



**Hinweise:**

- a) Die 2. Änderung des Bebauungsplanes R 11 „Florastraße“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.
- b) Die 2. Änderung des Bebauungsplanes R 11 „Florastraße“ liegt mit Entscheidungsbegründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- c) Berechtigte, die durch den Bebauungsplan geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen.  
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- d) Unbeachtlich werden  
eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,  
eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und  
nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,  
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).
- e) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes nur dann beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die als Satzung beschlossene 2. Änderung des Bebauungsplanes R 11 „Florastraße“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 28.03.2012

Christoph Gerwers  
Bürgermeister

### 3. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 13. Mai 2012

- I. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Rees werden in der Zeit vom 23. bis 27. April 2012 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Markt 1, 46459 Rees, 2. Obergeschoss, Zimmer 210 (Wahlamt) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.
- Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
- Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 27. April 2012 bis 12.00 Uhr, bei dem vor beschriebenen Wahlamt Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
- III. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 22. April 2012 eine Wahlbenachrichtigung.
- Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
- Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
- IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 54 Kleve II durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen
- V. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
1. jede/r in das Wahlverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
  2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r
    - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 27. April 2012) versäumt hat,
    - b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
    - c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.
- VI. **Wahlscheine** können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 11. Mai 2012, 18.00 Uhr, beim Wahlamt der Stadt Rees mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewährt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
- Im Falle **nachweislich** plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltage bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

- VII. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters der Stadt Rees versehenen roten Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeister vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Rees, den 10. April 2012

In Vertretung

Andreas Mai  
Erster Beigeordneter

#### **4. Wahlbekanntmachung der Stadt Rees zur Landtagswahl Nordrhein Westfalen am 13. Mai 2012**

1. Am 13. Mai 2012 findet die  
Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die Stadt Rees gehört zum Wahlkreis 54 Kleve II und ist in 20 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, sind in der Wahlbenachrichtigung, die in der Zeit vom 14. April bis 22. April 2012 zugestellt wird, angegeben:

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus, Wahlamt, Zimmer 210, Markt 1, 46459 Rees, eingesehen werden.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.

3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber/-innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

**seine/ihre Erststimme** in der Weise ab,

dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

**seine/ihre Zweitstimme** in der Weise ab,

dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll,

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung** des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl
 teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich beim Wahlamt der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees, die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister der Stadt Rees übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er/Sie kann den Wahlbrief auch beim Wahlamt der Stadt Rees abgeben.

Für die Stadt Rees werden drei Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 14.00 Uhr im Rathaus, Zimmer 119, 121 und 122, Markt 1, 46459 Rees, zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen

Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 4. dieser Wahlbekanntmachung.

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Rees, den 10.April 2012

In Vertretung

Andreas Mai  
Erster Beigeordneter

